

DAS RECHT AUF INFORMATIONSFREIHEIT IN STICHWORTEN

Anwendungsbereich:

Zielstellung: „den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Anspruchsberechtigte: jede natürliche und juristische Person des Privatrechts gilt für Personenvereinigungen entsprechend

Umfang: Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. bei zulässigem Informationsantrag gilt das Prinzip der Amtsverschwiegenheit nicht

Konkurrenzen: Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bleiben unberührt

Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten

Informationsträger: alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder automatisierter oder in sonstiger Form speichern können

Auskunftspflichtig: alle Behörden des Landes, der Landkreise, der Ämter und Gemeinden, die sonstigen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch, wenn diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften ausführen sowie für natürliche oder juristische Person des Privatrechts, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde oder an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind

nicht: Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden sowie Disziplinarbehörden, der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird, der Landtag, soweit er als Gesetzgeber tätig ist

Antragstellung: schriftlicher Antrag, möglichst konkret Beratungspflicht der Behörde zur Konkretisierung

Ablehnungsgründe:

I. Veröffentlichung

Die Behörde kann aus Kostengründen auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt. Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, wenn sich die Information aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt.

II. Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung soweit und solange:

1. das Bekannt werden der Informationen dem Wohl des Landes, den inter- und supranationalen Beziehungen, den Beziehungen zum Bund oder zu einem Land schwerwiegende Nachteile bereiten oder die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,

2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gefährdet oder der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde,

3. durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist,

4. das Bekannt werden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann,

5. das Bekannt werden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen.

III. Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses ausgenommen sind:

1. Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde, (Ausnahme für Ergebnisse von Beweiserhebungen und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter),

2. Protokolle vertraulicher Beratungen, hier nur Zugang zu Ergebnisprotokollen

3. wenn das Bekannt werden des Inhaltes der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt

4. wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekannt werden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, (Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördliche Anordnungen oder Maßnahmen der

Verwaltungsvollstreckung), gefährdet oder vereitelt sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde.

5. wenn die Informationen bereits bekannt ist

IV. Schutz personenbezogener Daten

Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

1. die Betroffenen willigen ein,
2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,
4. die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse des Betroffenen liegt,
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.

V. Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine sonstige wettbewerbsrelevante Information, die ihrem Wesen nach einem Betriebsgeheimnis gleichkommt, offenbart wird und der Betroffene nicht eingewilligt hat.

Verfahren bei Beteiligung Dritter:

1. die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.
2. die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben.
3. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Frist:

unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Stellung eines ordnungsgemäßen Antrags, ansonsten sofortige Untätigkeitsklage möglich

Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren

Gründe schriftlich innerhalb der Monatsfrist begründet zu informieren (VA!).

Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur teilweise, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

Zugangsform:

Wahlrecht des Antragstellers über die Form der Auskunfterteilung
schriftliche oder mündliche Auskunft, Akten- oder Dateieinsicht, maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke bzw. Kopien

Ablehnung des Antrags, Rechtsweg:

Ablehnungsbescheid: Begründung erforderlich

Mitteilung, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist

Hinweispflicht auf die Möglichkeit von Widerspruch und Verpflichtungsklage sowie Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Gebühren und Auslagen:

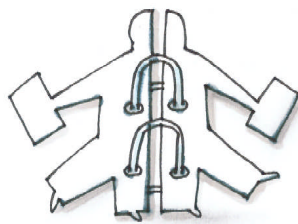
Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind Gebühren und Auslagen zu erheben.
einfacher Auskünfte sind gebührenfrei.
Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Rechtsaufsicht:

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, hat das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser erhält insoweit die Funktion eines Beauftragten für Informationsfreiheit. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung (Kontrolle, Beanstandung).

weitere Informationen: www.informationsfreiheit-mv.de

**Der
Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Schloss Schwerin
19053 Schwerin
Tel.: 0385-594940
Fax: 0385-5949458**



*Hinweis: diese
Veröffentlichung ist nur eine unverbindliche Übersicht im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit!*

Schwerin, 18.9.06